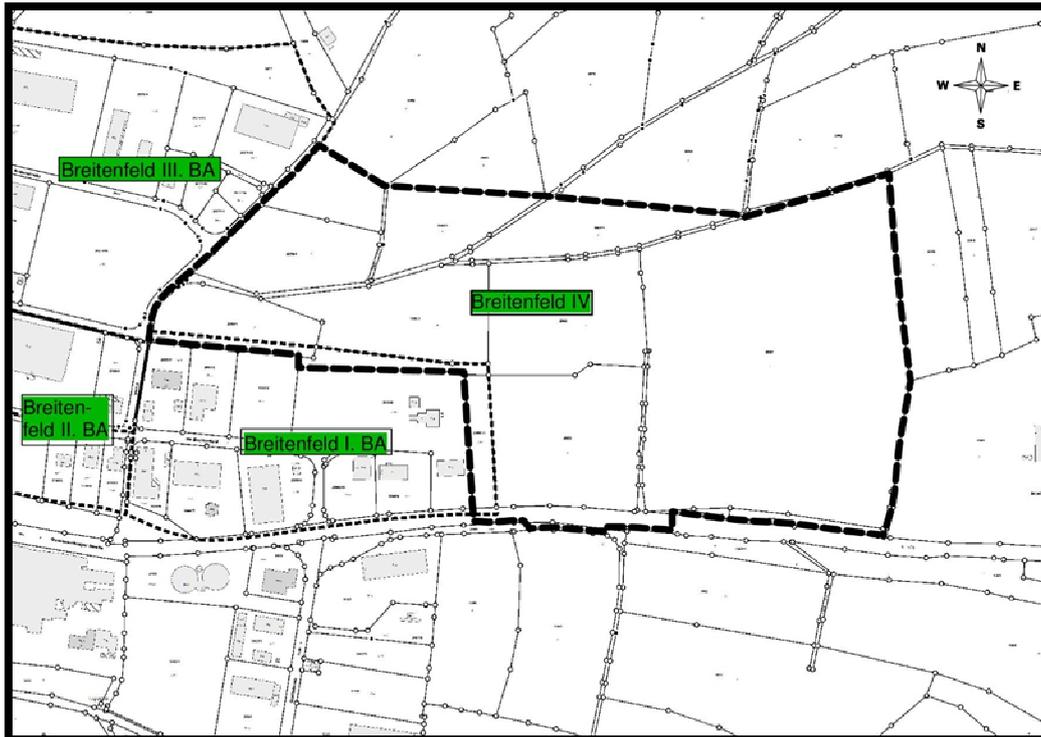


Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplanverfahren „Breitenfeld IV“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Bonndorf i. Schw. hat am 20. November 2023 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Breitenfeld IV“, Gemarkung Bonndorf und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen und die Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem nachfolgenden Abgrenzungsplan:



Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die kurz- und mittelfristige gewerbliche Entwicklung in Bonndorf i. Schw. geschaffen werden.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Zum Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus

- zeichnerischem Teil (Plan)
- Planungsrechtlichen Festsetzungen
- Örtlichen Bauvorschriften
- Begründung
- Umweltbericht
- Abwägungsprotokoll

in der Zeit **vom 04.12.2023 bis einschließlich 08.01.2024** im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter www.bonndorf.de/buergerinfo/service-und-aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen-bebauungsplaene.html veröffentlicht.

Im selben Zeitraum werden die Unterlagen auch im Rathaus, Martinstraße. 8, 79848 Bonndorf i. Schw., im Bauamt, II. OG, Zimmer Nr. 13 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Veröffentlichungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung abgeben.

Neben den genannten Planunterlagen liegen folgende umweltbezogene Informationen zur Einsicht aus:

- Umweltbericht vom 02.11.2023 mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Pflanzen/Biotop, geschützte Flächen, Tiere, Fläche/Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Mensch/Erholung, Kultur- und Sachgüter mit Darstellung des Eingriffsumfangs und Darstellung der Kompensationsmaßnahmen.
- Umweltinformationen aus verfügbaren Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange:
 - Regierungspräsidium Freiburg, Referat 55, vom 01.07.2021 und 21.07.2021 (Arten- und Biotopschutz)
 - Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr, vom 02.07.2021 (Lärmschutz)
 - Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 19.07.2021 (Versickerung)
 - Landratsamt Waldshut, Bodenschutz, vom 26.07.2021 (Bodenschutz)
 - Landratsamt Waldshut, Naturschutz vom 26.07.2021 (Schutzgebiete/Biotop, Artenschutz, vorläufige Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung)
 - Landratsamt Waldshut, Gewässerschutz vom 26.07.2021 (Oberirdische Gewässer/Grundwasserschutz/Wasserrecht, Abwasser)
 - Landratsamt Waldshut, Gewerbeaufsicht vom 26.07.2021 (Lärmimmissionen)
 - Landratsamt Waldshut, Landwirtschaftsamt vom 26.07.2021 (agrарstrukturelle Belange)

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden an die Mailanschrift alexandra.isabo@bonndorf.de; können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg, z.B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung während der üblichen Dienststunden oder nach Terminvereinbarung abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Darüber hinaus ist ein späterer Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen den Bebauungsplan (Durchführung eines gerichtlichen Normenkontrollverfahrens) unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Bonndorf i. Schw., den 30. November 2023

Marlon Jost
Bürgermeister